

BEITRAGS- UND MITGLIEDSORDNUNG des Mieterbundes Fulda und Umgebung e.V.

1. Grundlage dieser Mitgliedsordnung ist der jeweils letzte Beschluss der Jahreshauptversammlung zur Beitragshöhe gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung.
2. Bei Eintritt sind vom Mitglied Beiträge vom Beginn des laufenden Quartals bis zum Jahresende sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,-€ zu zahlen. Danach gilt § 7 Abs. 2 der Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen halbjährlichen Kündigungsfrist zu zahlen. Für jeden schriftlichen Zahlungshinweis (Mahnung) ist als Aufwandsersatz eine Zusatzgebühr von 5,-€ zu zahlen.
3.
 - a) Der Vorstand entscheidet -je nach Einzelfall- auf Antrag über Beitragsermäßigungen, Wiederaufnahmegebühren, Beitragsverzicht sowie die Einräumung von Ratenzahlungen. Diese Entscheidungen sind anfechtbar.
 - b) Mahnungen, Stornogebühren, Rücklastschriften und die Kosten für Anfragen beim Einwohnermeldeamt sind vom Mitglied zu tragen, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall anders entscheidet.
 - c) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über einen Ausschluss aus dem Verein bei erheblichen Zahlungsrückständen.
4. Für besondere Personengruppen wie Studenten und Schüler gilt folgende Beitragsermäßigung: Der Jahresbeitrag beträgt 22,- €. Er ist in einer Summe zu Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist ermäßigt auf einmalig 5,-€. Die Mitgliedschaft für diesen Personenkreis endet automatisch - ohne dass es einer Kündigung bedarf - nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung muss neu beantragt werden.
5. Für Mitglieder, die mit einem selbstgenutzten Gewerbeobjekt Mitglied im Mieterbund Fulda sind, kann in Abweichung von Ziffer 1 im Einzelfall ein höherer Beitrag festgelegt werden. Dies entscheidet nach der Prüfung des einzelnen Vorgangs der Vorstand. Ein solcher geänderter Beitrag kann auch während einer laufenden Mitgliedschaft jeweils zum Jahresbeginn neu festgesetzt werden.
6. Wenn für das Mitglied der erforderliche Schriftwechsel geführt wird, sind die dadurch entstehenden Schreib- und Portogebühren von diesem zu tragen. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Derzeit betragen sie: 8,-€ für die erste Seite und für jede weitere 2,-€. Die Portogebühr für Zusatzleistungen wie z.B. Einschreiben wird gesondert berechnet.